



Allgemeinverfügung
Allgemeine Übertragung des Hausrechts
in der Universität Ulm
vom 05.12.2006

Gemäß § 17 Abs. 10 LHG wahrt der Präsident die Ordnung an der Universität und übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden. Der Präsident hat dazu folgende Einzelregelungen erlassen¹:

1. Zur Sicherung der Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten hat jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Universität, jeder Leiter einer Universitätseinrichtung und jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht.
2. Das Hausrecht in Bezug auf das Verbreiten von Zeitschriften und anderen schriftlichen Mitteilungen auf Grundstücken, in Gebäuden und Räumen der Universität steht weiterhin dem Präsidenten zu; diese Befugnis kann dem Leiter der Universitätseinrichtung, dem die Räume gewidmet sind, übertragen werden.
3. Die Nutzung von Räumen für nicht-universitäre Veranstaltungen bedarf einer gesonderten Genehmigung. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist Dezernat V der Zentralen Universitätsverwaltung.
4. Das Recht zur Stellung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs liegt bei der zentralen Universitätsverwaltung.
5. Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag hinaus kann nur vom Präsidenten ausgesprochen werden.

Ulm, den 5. Dezember 2006

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
- Präsident -

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Grundordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.